



Im Update Heilberufe April informieren wir Sie heute über:

- Honorare der Corona Testverordnung werden an die Finanzbehörden gemeldet
- „Angemessener kalkulatorischer Gewinnanteil“ im Eigenlabor
- Und der Dauerbrenner: Gewerbliche Infizierung einer freiberuflichen Personengesellschaft

Meldung von Daten an die Finanzbehörden gemäß Corona-TestV

Im Zusammenhang mit der Abrechnung von Leistungen und Sachkosten gemäß der Coronavirus-Testverordnung (Corona-TestV) sind die KVen verpflichtet, Zahlungen, die gemäß der vorgenannten Corona-TestV (GOP 9040, 88310 – 88317), an die entsprechenden Abrechner von der KV geleistet wurden, den zuständigen Finanzbehörden zu melden. Ziel des Gesetzgebers ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Besteuerung der Zahlungen.

Es werden alle Zahlungen des Jahres 2021, die gemäß der Corona-TestV geleistet worden sind, übermittelt (u.a. Testungen von Mitarbeitern, Patienten, Bürgertestungen, Labortestungen). Um dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen zu können, benötigen die KVen die Steuernummer (BAG, MVZ) bzw. Steueridentifikationsnummer (Einzelpraxis).

Diese Maßnahme ist eine solche zur Sicherstellung der Versteuerung derartiger Einnahmen und dient damit der Steuergerechtigkeit als auch der Bekämpfung von Steuerverkürzungen. Es ist daher dringend geboten – wie immer – auf die Vollständigkeit der erklärten Betriebseinnahmen zu achten. Ansonsten drohen strafrechtliche Verfahren wegen Steuerverkürzungen bzw. -hinterziehungen. Auch der Versuch kann bereits strafbar in diesem Sinne sein.

„Angemessener kalkulatorischer Gewinnanteil“ im Eigenlabor

Zahnärzte, die zahntechnische Leistungen in einem eigenen Praxislabor erbringen, dürfen im Rahmen des § 9 Abs. 1 GOZ einen angemessenen kalkulatorischen Gewinnanteil abrechnen.

Aus den Gesetzesmaterialien geht hervor, dass die Abrechnung einer Gewinnmarge für Arbeiten, die im praxiseigenen Labor gefertigt wurden, zulässig sein soll. So heißt es im Regierungsentwurf (BR-Drucks 276/87) zu § 9 GOZ ausdrücklich: „Auch für zahntechnische Leistungen, die im eigenen Praxislabor erbracht werden, darf der Zahnarzt nur die tatsächlich entstandenen Kosten unter Einschluss eines angemessenen kalkulatorischen Gewinnanteils als Auslagen abrechnen.“

LG Darmstadt, Urteil vom 15.03.2021, 18 O 33/20

Gewerbliche Inifizierung einer freiberuflichen Personengesellschaft

Werden in einer (zahn-)ärztlichen Personengesellschaft Organisations-, Verwaltungs- und Management-Aufgaben derart auf einen der Mitunternehmer konzentriert, dass dieser nahezu keinerlei (zahn-)ärztliche Beratungs- oder Behandlungsleistungen mehr unmittelbar an Patienten erbringt, so erfüllt dies nicht mehr die Anforderungen der selbstständig ausgeübten Tätigkeit als (Zahn-) Arzt und infiziert die Einkünfte der gesamten Personengesellschaft als gewerblich.

Im Streitjahr beschäftigte die aus sieben Partnern bestehende Personengesellschaft fünf weitere (Zahn-)Ärzte. Ein Gesellschafter(zahn)arzt trug einen Umsatz in Höhe von 0,028 % bezogen auf den Gesamtumsatz bei. Ansonsten war er im Wesentlichen mit Leitungs- und Verwaltungsaufgaben beschäftigt.

Aufgrund dieser Konstellation qualifizierte das Finanzamt die Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb und auch das Finanzgericht lehnte eine freiberufliche Tätigkeit der Gesellschaft ab:

Eine eigenverantwortliche Tätigkeit auf Grund eigener Fachkenntnisse liege vor, wenn der Berufsträger seine Arbeitskraft in einer Weise einsetzt, die ihm tatsächlich ermöglicht, uneingeschränkt die fachliche Verantwortung auch für die von seinen Mitarbeitern erbrachten Leistungen zu übernehmen. Dies setzt voraus, dass die persönliche Teilnahme des Berufsträgers an der praktischen Arbeit in ausreichendem Umfang gewährleistet ist. Die Eigenverantwortlichkeit erschöpft sich nicht darin, nach außen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des einzelnen Auftrags zu tragen. Die Ausführung jedes einzelnen Auftrags muss vielmehr dem Berufsträger selbst und nicht seinen qualifizierten Mitarbeitern zuzurechnen sein; daher genügt eine gelegentliche fachliche Überprüfung der Mitarbeiter nicht. Die Tatbestandsmerkmale „leitend“ und „eigenverantwortlich“ stehen selbstständig nebeneinander.

Auch eine besonders intensive leitende Tätigkeit, zu der unter anderem die Organisation des Sach- und Personalbereichs, Arbeitsplanung, Arbeitsverteilung, Aufsicht über Mitarbeiter und deren Anleitung und die stichprobenweise Überprüfung der Ergebnisse gehören, vermag daher die eigenverantwortliche Tätigkeit nicht zu ersetzen.

Die leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit wird im Bereich der Heil- und Heilhilfsberufe anhand einer patientenbezogenen Betrachtungsweise konkretisiert. Für einen Arzt bedeutet dies, dass er eine höchstpersönliche, individuelle Arbeitsleistung am Patienten schuldet und deshalb einen wesentlichen Teil der ärztlichen Leistungen selbst erbringen muss.

Die gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG erforderliche eigenverantwortliche Tätigkeit des Betriebsinhabers und Berufsträgers als selbstständiger Arzt durch Mitwirkung an der Behandlung der Patienten ist nur gegeben, wenn der Berufsträger in sog. „Routinefällen“ die jeweils anstehenden Voruntersuchungen bei den Patienten durchführt, die Behandlungsmethode festlegt und sich die Behandlung „problematischer Fälle“ vorbehält, auch wenn er die Erbringung der eigentlichen ärztlichen Behandlungsleistung an angestellte Ärzte delegiert.

Beratungshinweis:

Auch wenn auf Gesellschafterebene eine Konzentration bestimmter Tätigkeit auf Grund bestimmter Fähigkeiten vorgenommen wird, ist dringend darauf zu achten, dass jeder Gesellschafter(zahn)arzt einer Personengesellschaft sowohl leitend (organisatorisch / administrativ) als auch eigenverantwortlich ((zahn-)ärztlich) in ausreichendem Maße tätig wird.

***Wer Steuergesetze macht,
muss Strenge herrschen lassen;
wer sie anwendet, Milde.***
Chinesisches Sprichwort

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Ärzteberatung

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz